

## 3. Abschnitt

**Wirtschaftsverträge****§4****Grundlagen**

(1) Grundlage für die Organisierung der Kooperationsbeziehungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind die Beschlüsse des Ministerrates über die Festlegung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die volkswirtschaftliche Prognose, die Teil- und Zweigprognosen, die Erzeugnis- und Erzeugnisgruppenprognosen sowie die auf ihrer Grundlage ausgearbeiteten und verteidigten wissenschaftlich-technischen Konzeptionen.

(2) Soweit bei der Abstimmung der wissenschaftlich-technischen Konzeption Meinungsverschiedenheiten über die optimale Struktur, den Inhalt und die Organisation der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben bzw. den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe nicht geklärt werden konnten, sind sie dem Minister spätestens bei der Verteidigung der Konzeption mit Lösungsvarianten zur Entscheidung bzw. zur Abstimmung mit dem für den Zulieferbereich zuständigen Minister vorzulegen;

**§5****Aufgaben der Wirtschaftsverträge**

(1) Die Wirtschaftsverträge für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind Instrumente der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei der Durchsetzung einer effektiven Strukturpolitik. Sie dienen der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der für das jeweilige volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnis oder die Erzeugnisgruppe wesentlichen Aufgaben der Forschung und Entwicklung, der Gestaltung der wissenschaftlich-technischen und materiellen Verflechtungsbeziehungen, der Investitionsvorbereitung, der Technologie, der Produktion und des Absatzes.

(2) Die an den Kooperationsketten für ein volkswirtschaftlich strukturbestimmendes Erzeugnis oder eine Erzeugnisgruppe beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die Wirtschaftsverträge entsprechend der Zielsetzung der Festlegungen des Ministerrates so zu gestalten und zu erfüllen, daß unter Ausnutzung ökonomischer Stimuli die Entwicklung und Produktion eines Finalerzeugnisses erreicht wird, das hinsichtlich der Gebrauchswerteigenschaften, Kosten und Preise dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entspricht.

(3) Die an den Kooperationsketten für ein volkswirtschaftlich strukturbestimmendes Erzeugnis oder eine Erzeugnisgruppe beteiligten Finalproduzenten haben die anderen beteiligten Betriebe bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu unterstützen, Erfahrungen und Informationen, die der besseren Lösung der Aufgaben dienen, mit ihnen auszutauschen und die überbetriebliche Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Die bestehenden Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht werden hiervon nicht berührt.

**§ 6****Abschluß von Wirtschaftsverträgen**

(1) Die an den Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen beteiligten Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der bestätigten wissenschaftlich-technischen Konzeption langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind grundsätzlich für den Zeitraum abzuschließen, in dem die Produktion des volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisses oder der Erzeugnisgruppe vorbereitet und voraussichtlich durchgeführt wird. In den Wirtschaftsverträgen sind die Termine für eine notwendige spätere Konkretisierung zu vereinbaren.

(3) Die an den Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die langfristigen Wirtschaftsverträge zu ändern, wenn dies auf Grund neuer wissenschaftlicher Kenntnisse, insbesondere im Ergebnis von Weltstandsvergleichen, erforderlich ist.

## 4. Abschnitt

**Kooperationsverbände****§7****Bildung von Kooperationsverbänden**

(1) Zur Organisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Finalproduzenten und den wichtigsten Zulieferbetrieben der Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind Kooperationsverbände zu bilden.

(2) Die zuständigen Minister legen fest, für welche in der vom Ministerrat bestätigten Nomenklatur enthaltenen strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen Kooperationsverbände zu bilden sind.

(3) Am Kooperationsverband sind die Betriebe zu beteiligen, die durch ihre Leistungen einen entscheidenden Einfluß auf die Gebrauchswerteigenschaften, die Kostenstruktur und den Produktionsrhythmus des Finalerzeugnisses ausüben; ferner ist zu berücksichtigen, welchen Anteil am Produktionsvolumen des Zulieferbetriebes die im Rahmen des Kooperationsverbandes durch ihn zu erbringenden Leistungen darstellen.

**§ 8**

(1) Die Zusammenarbeit der Partner im Kooperationsverband ist darauf zu richten, durch entsprechende Gestaltung der zwischenbetrieblichen Beziehungen den Reproduktionsprozeß innerhalb eines Produktionssystems auf die Herstellung eines Finalerzeugnisses auszurichten, das hinsichtlich der Gebrauchswerteigenschaften, der Herstellungskosten und der Lieferfristen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entspricht.

(2) Die Betriebe gestalten ihre Zusammenarbeit im Kooperationsverband als einer Form der planmäßig organisierten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit des Finalproduzenten mit den wichtigsten Zulieferbetrieben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen durch Kooperationsvereinbarungen.